

Erhaltungssatzung

vom 25.06.1990

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die gesamte Altstadt. Seine Grenzen verlaufen entlang der Außenseite der früheren Stadtbefestigung einschließlich der den ehemaligen Stadtgraben begrenzenden äußeren Mauer, sowie der Gebäude vor dem Obertor. Maßgeblich ist der Lageplan 1:2500 des Stadtplanungsamtes vom 11.08.1989; dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Genehmigungspflicht

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB) bedürfen in dem in § 1 näher bezeichneten Gebiet die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der vorherigen Genehmigung. Im Übrigen gelten die §§ 172 - 174 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg Nr.	Datum
Satzung	25.06.1990	103	15.06.1990	08.07.1990	154	07.07.1990